

Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Husum vom 29.09.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.10.2017

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 140) in der z.Z. geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) in der z.Z. geltenden Fassung,

wird nach Beschlussfassung des Stadtverordnetenkollegiums vom 12.10.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Benutzungsverhältnis

(1) Die Obdachlosenwohnungen der Stadt Husum sind öffentliche Einrichtungen und daher kein Wohnraum im Sinne der Wohnungs- und Mietgesetze. Sie werden als kostenrechnende Einrichtung nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes geführt.

(2) Die Obdachlosenwohnungen dürfen nur aufgrund einer ordnungsbehördlichen Einweisung benutzt werden. Eine Überlassung der zugewiesenen Räume an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Ordnungsbehörde zulässig.

§ 2 Gegenstand der Gebühr, Gebührensschuldner

(1) Für die Benutzung von Obdachlosenwohnungen ist eine Gebühr nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Gebührensschuldner sind diejenigen, an welche die Einweisungsverfügungen gerichtet sind. Daneben haften gesamtschuldnerisch alle Personen, welche die Obdachlosenwohnung benutzen.

§ 3 Entstehen der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit dem Einzug in eine Obdachlosenwohnung, spätestens mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Datum.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr wird nach der Größe und der Ausstattung der zugewiesenen Obdachlosenwohnung berechnet und durch einen Bescheid festgesetzt. Für Heizkosten können monatliche Vorauszahlungen erhoben werden.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche monatlich 5,50 € zzgl. Heizkosten.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 5. Tage eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse Husum zu entrichten.

(2) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Obdachlosenwohnungen entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der Benutzungsgebühr.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Husum, den 30. September 2005

Rainer Maaß
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht:

Ursprungssatzung

HN am 07.10.2005

1. Änderungssatzung vom

HN am 19.10.2017

Internet: 20.10.2017